

## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Dartclub Tutzing**.
- 2) Der Verein soll im zuständigen Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er die **Zusatzbezeichnung „e.V.“**
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Tutzing.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Dartsports, wobei der Sport turnier- und wettkampfmäßig ausgeübt wird.
- 2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung des Dartsports. Insbesondere durch:
  - a. Pflege des Dartsports,
  - b. Durchführung von Vergleichswettbewerben,
  - c. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition,
  - d. Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport,
  - e. gezielte Jugendförderung,
  - f. Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsportes.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein kann seine Mittel auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke weiterleiten, insbesondere für soziale Zwecke in der Gemeinde Tutzing und Umgebung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Soweit der Verein Mitglied des Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und/oder Bayerischen Dart Verband e.V. wird, erkennen der Verein und seine Mitglieder deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab seiner Geburt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- 4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens 2 Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht bzw. das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu

Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### **§ 9      Mitgliedsbeiträge**

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Für Paare (also Eheleute, Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaft) und deren minderjährige Kinder kann ein vergünstigter Familienbeitrag anstelle der regulären, einzelnen Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag gilt nur für Mitglieder eines Haushalts, die auch Vereinsmitglied sind und ausdrücklich erklären, den Familienbeitrag zu zahlen.
- 3) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- 4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- 5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

### **§ 10    Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

### **§ 11    Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden und
  - c. dem Kassenwart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 6) Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 8) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen

Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 12 Kassenprüfung**

- 3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 4) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist einzuberufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
  - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands i.S.d. § 12 binnen 3 Monaten,
  - d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 2) Der Vorstand kann gem. § 32 Abs. 1a) BGB auch ohne Satzungsermächtigung Vereinsmitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Ausübung der Mitgliederrechte durch Bild- und Tonübertragung ermöglichen, ohne dass die Mitglieder am Versammlungsort anwesend sein müssen.
- 3) Der Vorstand kann die Mitglieder zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen hierüber und teilt die Entscheidung in der Einladung sämtlichen Mitgliedern mit. Die virtuellen Mitgliederversammlungen finden in einem Chatroom, per Videokonferenz oder auch per Telefonkonferenz statt. Die ausschließliche Teilnahme durch Mitglieder wird durch Vergabe von Zugangscodes bzw. Zugangslinks sichergestellt, die den Mitgliedern rechtzeitig vor der virtuellen Mitgliederversammlung übermittelt werden.  
Nicht zulässig sind virtuelle Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung des Vereins entscheiden. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung auch für die virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend.
- 4) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- 5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch in Textform postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist.

- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
    - a. die Genehmigung der Jahresrechnung,
    - b. die Entlastung des Vorstands,
    - c. die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
    - d. Satzungsänderungen,
    - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
    - f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
    - g. Berufungen abgelehrter Bewerber,
    - h. die Förderung sozialer Projekte nach § 2 Abs. 4, die im Einzelfall einen Betrag von 5.000,- € überschreiten und
    - i. die Auflösung des Vereins.
  - 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - 8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
  - 9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
  - 10) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - 11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Sie soll insbesondere folgende Informationen enthalten:
    - a. Ort und Zeit der Versammlung,
    - b. die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter,
    - c. die Protokollführerin/den Protokollführer,
    - d. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
    - e. die Tagesordnung,
    - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Tutzing, die es etatunabhängig unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom                    beschlossen und von allen Gründungsmitgliedern wie folgt unterzeichnet: